

Name

Datum

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefonnummer

E-Mail

An die **Marktgemeinde Edlitz**

### **Ansuchen um Gemeinde - Wohnbauförderung**

Ich (Wir) suche(n) bei der Marktgemeinde Edlitz um Gemeinde Wohnbauförderung für

Grundstücksnummer  in der KG

an und nehme(n) die Fördervoraussetzung mit der Unterschrift zur Kenntnis.

IBAN - Nummer:

**Fördervoraussetzung: Die Auszahlung erfolgt erst nach Fertigstellung und wenn der Hauptwohnsitz der/des Förderwerber/s am geförderten Objekt begründet wurde!!!**

X \_\_\_\_\_

Unterschrift(en)

-----

Vom Gemeindeamt auszufüllen:

**Aufschließungsabgabe** bezahlt am: .....

**Wohnnutzfläche:** .....m<sup>2</sup>

**Fertigstellung** am: .....

**Hauptwohnsitz** des Förderwerber/s am geförderten Objekt seit: .....

**Datenschutzhinweis:** Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".



## Gemeindewohnbauförderungsrichtlinien:

1. Die Planung und Ausführung des Einfamilienhauses muss nach den gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Wohnbauförderungsgesetz, sowie den örtlichen Bauvorschriften erfolgen.
2. Für die Bauparzelle des Bauwerbers (Förderungswerbers) müssen die Aufschließungskosten zur Gänze an die Gemeinde Edlitz entrichtet sein.
3. Das Bauobjekt darf während des Baues nicht im Spekulationswege verkauft werden. Der Bauwerber muss seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Edlitz haben oder erwerben, so dass der Gemeinde Edlitz die Ertragsanteile zufließen.
4. Der Förderungsbeitrag beträgt das Fünffache (€ 2.400), des Einheitssatzes der Aufschließungskosten (dzt. € 480,-) jedoch müssen die Aufschließungskosten das Zwanzigfache (€ 9.600) erbringen. Sind die Aufschließungskosten unter dem zwanzigfachen Betrag, wird dieser Bewerber unter Punkt 6 behandelt.
5. Der Gemeinderat entscheidet nach Fertigstellung des Rohbaus bezüglich der Zuteilung.
6. Objekte, die nicht diesen Richtlinien entsprechen, jedoch eine ganze Wohneinheit von mind. 50 jedoch höchstens 130m<sup>2</sup> haben, sind - bezüglich der Förderungshöhe - im Gemeinderat separat zu behandeln.
7. Der Gemeinderat wird jährlich die Verlängerung bzw. Abänderung dieser Richtlinien beschließen.